

Haftungsausschluss

Die Texte der einzelnen Gesetze / Verordnungen wurden eingescannt und Änderungen - soweit bekannt - eingearbeitet. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetzblatt und in Kultus und Unterricht veröffentlichten Texte.

Richtlinien des Kultusministeriums für die Förderung des Baues von Sporthallen und Sportfreianlagen von Privatschulen (Sportstättenbauförderungsrichtlinien)

Verwaltungsvorschrift vom 6. November 2001 (K.u.U. 2001, S. 387)

1. Ziel und Zweck der Zuwendungen, Zuwendungsempfänger

- 1.1 Das Land gewährt staatlich genehmigten gemeinnützigen Privatschulen Zuwendungen für den Bau und die Einrichtung von Turn- und Sporthallen (Hallen für Turnen und Spiele) und Sportfreianlagen (Sportplätze und Leichtathletikanlagen).
- 1.2 Die Sportstättenbauförderung soll in erster Linie die Durchführung des lehrplanmäßigen Sportunterrichts sicherstellen. Im Übrigen sollen die Sportstätten sonstigen Benutzergruppen zur vielseitigen sportlichen Betätigung zur Verfügung stehen.
- 1.3 Anlagen für spezielle Sportarten wie Tennis, Eissport, Reitsport, Schießen u. a. sowie Einrichtungen, die nicht unmittelbar dem Sport dienen (Zuschaueranlagen, Parkplätze u.a.) werden nicht nach diesen Richtlinien bezuschusst.

2. Rechtsgrundlage

Der Bau und die Einrichtung von Sportstätten wird nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO im Rahmen der hierfür im Staatshaushaltsplan veranschlagten Mittel gefördert. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Der Bau einer Sportstätte wird - unter Beachtung von § 23 LHO - gefördert, wenn für sie im Einzelfall ein Bedarf nachgewiesen wird, an dessen Befriedigung ein öffentliches Interesse besteht. Orientierungswerte für die Begründung des Bedarfs finden sich im Anhang 1 dieser Richtlinien.
- 3.2 Der Bau einer Sportstätte wird ferner nur gefördert, wenn hinsichtlich Konstruktion, Abmessungen und Ausstattung eine vielseitige sportliche Nutzung gewährleistet ist. Eine Beratung mit der zuständigen Bewilligungsbehörde (Regierungspräsidium) wird empfohlen.
- 3.3 Für die Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen, der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der Sicherheits- und Hygienebestimmungen ist der Zuwendungsempfänger verantwortlich.
- 3.4 Träger von Baumaßnahmen, die nicht gleichzeitig Eigentümer oder Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks sind, können Zuwendungen nur erhalten, wenn ihnen ein Nutzungsrecht durch Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrag an dem Grundstück oder Gebäude zusteht. Vom Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung an gerechnet, muss die Zeitdauer des Nutzungsrechts bei Zuwendungen bis zu € 12.500 ein Jahr für jede angefangenen 500 €, bei Zuwendungen über € 12.500 25 Jahre betragen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 4.1 Die Zuwendung wird als pauschalierter Festbetrag gewährt. Sie beträgt 30 v.H. der zuschussfähigen Baukosten.
- 4.2 Die zuschussfähigen Baukosten werden unter Anpassung an den Baukostenindex und an die tatsächliche Baukostenentwicklung als Pauschalbeträge festgelegt.
- 4.3 Die zuschussfähigen Kosten enthalten:
 - 4.3.1 bei Hochbauten die Kosten nach DIN 276 (06/93, Kostengruppe 300700), die auf die Sportstätte und die für den Sportbetrieb erforderlichen Räume und Einrichtungen entfallen,

4.3.2 bei Sportfreianlagen die Kosten nach DIN 276 (06/93, Kostengruppe 300-700), die auf die Nettosportfläche mit Sicherheitsstreifen sowie auf die für den Sportbetrieb erforderlichen Einrichtungen entfallen.

4.4 Weicht die Baumaßnahme von der dem Pauschalbetrag zugrunde gelegten Standardausführung in einem so erheblichen Umfang ab, dass die Gewährung des vorgesehenen Pauschalbetrags nicht gerechtfertigt erscheint, soll

- in den Fällen, in denen eine Relation zu den für die Standardausführungen vorgesehenen Pauschalbeträgen hergestellt werden kann, als Zuschuss ein angemessener, entsprechend gekürzter oder erhöhter Pauschalbetrag
- und in den Fällen, in denen sich die Baumaßnahme jeder Anlehnung an eine Standardausführung entzieht, ein Pauschalbetrag unter Berücksichtigung der im Einzelfall zuschussfähigen Kosten gewährt werden kann.

4.5 Bei nachgewiesenen Mehraufwendungen für bauliche Maßnahmen zugunsten des Behindertensports werden Zuwendungen in Höhe von 30 v.H. der angemessenen und anerkannten Mehrkosten als Festbetrag bewilligt.

4.6 Die in der Regel geltenden Pauschalbeträge für die zuschussfähigen Gesamtkosten und für die Zuwendungen sind im Anhang 2 aufgeführt.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Die Benutzung der geförderten Sportstätte ist - außer bei Sportveranstaltungen mit Eintrittsgeld - grundsätzlich ohne Entrichtung eines Entgelts aus den Kapitalkosten zu ermöglichen.

5.2 Als Zweckbindung des Zuschusses sind 25 Jahre festzulegen, wenn nicht im Einzelfall eine kürzere Frist angemessen erscheint.

5.3 Bei Zuwendungen von mehr als € 10.000 ist zur Sicherung eines etwa entstehenden Rückforderungsanspruchs des Landes eine unverzinsliche Buchgrundschuld zugunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch die Bewilligungsbehörde, zu bestellen. Darauf kann verzichtet werden, sofern der Rückforderungsanspruch des Landes durch Bürgschaftserklärung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausreichend gesichert erscheint.

5.4 Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass er ein Jahr nach seiner Erteilung unwirksam wird, wenn mit dem Bauvorhaben nicht begonnen wurde.

6. Verfahren

6.1 Zuständig für die Bewilligung von Zuwendungen ist das Regierungspräsidium.

6.2 Anträge sind über die zuständige Gemeinde einzureichen.

7. Prüfung der Verwendung

7.1 Nach Fertigstellung des Bauvorhabens, die vom Bauträger innerhalb von sechs Monaten der Bewilligungsbehörde anzuzeigen ist, erfolgt eine Abnahmekontrolle durch einen Vertreter des Regierungspräsidiums. Örtlich zuzuziehen sind ein bevollmächtigter Vertreter des Bauträgers und der ausführende Architekt.

7.2 Bei der Abnahme wird geprüft und festgestellt, ob das Bauvorhaben den der Bewilligung zugrunde gelegten Antragsunterlagen und Bedingungen entsprechend ausgeführt wurde.

7.3 Der Nachweis der zweckbestimmten Verwendung der Mittel gilt mit der Bestätigung des RP darüber, dass die Prüfung keine erheblichen Beanstandungen ergeben hat oder dass solche behoben worden sind, als erbracht. Das RP hält das Ergebnis der Abnahmekontrolle fest.

7.4 Nicht anzuwenden ist Nr. 11 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

7.5 Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes bleibt unberührt.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Anhang I zu den Sportstättenbauförderungsrichtlinien

Die folgenden Richtwerte sind als Orientierungsrahmen zu werten. Der Bedarf entsteht in erster Linie durch die Erfordernisse des Schulsports.

1. Bedarfsermittlung

Es empfiehlt sich, eine langfristige Schülerprognose zugrunde zu legen.

Aufgrund des nach den Stundentafeln festgesetzten Sportunterrichts ergibt sich für Sporthallen und Sportfreianlagen bei 40stündiger schulischer Nutzung der Sportanlagen pro Woche zunächst jeweils ein Bedarf von

1 *Übungseinheit* für:

13 Sportgruppen bzw. Klassen an allgemein bildenden Schulen sowie Schulen für Lernbehinderte oder

20 Sportgruppen bzw. Klassen an beruflichen Vollzeitschulen oder

40 Sportgruppen bzw. Klassen an beruflichen Teilzeitschulen.

Der so ermittelte Bedarf reduziert sich je nach Schulsituation und sonstigen örtlichen Gegebenheiten um die Zahl der zu erwartenden Schwimmsportgruppen.

Sportstätten, die mehr als 500 m (5 Wegminuten) von der Schule entfernt liegen, sind während der Fünfminutenpause nicht mehr erreichbar.

2. Begriff Übungseinheit

1 *Übungseinheit* sollte umfassen:

Ausreichendes Raum-, Flächen- und Geräteangebot für eine Sportklasse oder -gruppe, um den Sportunterricht nach den jeweils gültigen Richtlinien und Lehrplänen durchführen zu können.

3. Sportflächenbedarf

Turn- und Sporthallen

1 *Übungseinheit* = ca. 400 m² nutzbare Sportfläche

Sportfreianlagen

1 *Übungseinheit* = ca. 2000 - 3000 m² nutzbare Sportfläche

4. Programmvorschlage fur Sportfreianlagen

1 *Übungseinheit* = Grundausstattung

1 Allwetterplatz (1000 - 1200 m², Kunststoff) mit angebotenen Hoch-, Weitsprung- und Kugelstoßanlagen

Kurzstreckenlaufbahn (4-bahnig)

evtl. Gymnastikrasen (ca. 1000 m²)

nutzbare Sportfläche ca. 2000 - 3000 m².

Sind zwei oder mehr Sportgruppen unterzubringen, so können außer der Zahl auch Kombination und Konstruktion der Sportflächen das Programm bestimmen.

2 *Übungseinheiten*

1 Allwetterplatz (1000 - 1200 m², Kunststoff)

Anlagen für Sprung und Stoß

Kurzstreckenlaufbahn (4-bahnig)

1 Übungsspielfeld (40/60 m) oder Trainingsspielfeld (60/90 m) - Rasen oder Tenne - oder (bei zu knappen Grundstücksverhältnissen)

1 weiterer Allwetterplatz (ca. 1000 m², Kunststoff) und Gymnastikrasen (ca. 1000 m²)

nutzbare Sportfläche ca. 4000 - 8000 m²

3 Übungseinheiten

2 Allwetterplätze (je 1000 - 1200 m², Kunststoff)

Anlagen für Sprung und Stoß

Kurzstreckenlaufbahn (6-bahnig)

1 Trainingsspielfeld (60/90 m) - Rasen oder Tenne -
oder (bei zu knappen Grundstücksverhältnissen)

1 weiterer Allwetterplatz (ca. 1000 m², Kunststoff) und Gymnastikrasen (ca. 1000 m²)
nutzbare Sportfläche ca. 6000 - 10000 m²

4 Übungseinheiten

3 Allwetterplätze (je 1000 - 1200 m², Kunststoff)

Anlagen für Sprung und Stoß

Kurzstreckenlaufbahn (6-bahnig)

1 Trainingsspielfeld (60/90 m) - Rasen oder Tenne -
nutzbare Sportfläche ca. 10000 - 12000 m²

Bei größeren Schulen ist in der Regel durch ganzjährige Nutzung der Sporthallen eine Reduzierung der nach Schülerzahlen ermittelten Übungseinheiten möglich.

Anhang II zu den Sportstättenbauförderungsrichtlinien

Für die zuschussfähigen Gesamtkosten sowie für die Zuwendung gelten in der Regel folgende Pauschbeträge:

Sportstättenart		Pauschalbeträge	
		a) zuschussfähige Gesamtkosten €	b) Zuwendungen €
A	Sporthallen		
	Gymnastikhalle ¹⁾ 12/12/4 m	372.000	112.000
	Turnhalle 12/24/5,5 m	667.000	200.000
	Standardturnhalle 15/27/5,5 m	882.000	265.000
	Großturnhalle 21/36/7 m, 2-teilbar	1.695.000	509.000
	Sporthalle ²⁾ 21-22/45/7 m, 2-teilbar	2.006.000	602.000
	Sporthalle 21-22/45/7 m, mit reduziertem Nebenraumbereich	1.713.000	514.000
	Sporthalle ³⁾ 27/45/7 m, 3-teilbar	2.433.000	730.000
	Sporthalle 27/45/7 m, mit reduziertem Nebenraumbereich	2.203.000	661.000
B	Sportfreianlagen		
	<i>Kleinspielfelder</i>		
	(Allwetterplätze in Kunststoffausführung)		
	a) 22/44 m	93.000	28.000
	b) 26/44 m	110.000	33.000
	<i>Großspielfelder</i>		
	Trainingsspielfeld (60/90 m)		
	a) Rasenausführung	190.000	57.000
	b) Tennenausführung	230.000	69.000
c) Kunstrasen (sandverfüllt)	380.000	114.000	

¹⁾ Nur in Ausnahmefällen: Sonderschulen, Sondereinrichtungen, strukturelle Gegebenheiten

²⁾ Nebenraumbereich nur für 1 ÜE ausgelegt

³⁾ Nebenraumbereich nur für 2 ÜE ausgelegt